

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 3: Verfahrensweise Hausverbote zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 1 von 3
		Stand: 05.03.2018

Seit dem 01.05.2017 wird ein neues Verfahren zum Umgang mit Hausverboten umgesetzt.

Wir bitten Sie, zukünftig die vorgefertigten Formulare zu nutzen, um die neu einzuführenden Eskalationsstufen dokumentieren zu können.

Eskalationsstufen:

1. Abmahnung (Ermahnung) => 2. Abmahnung => Hausverbot

Ausnahme: polizeilich angezeigte Straftatbestände können zum sofortigen Hausverbot führen. Hierbei ist die polizeiliche Vorgangsnummer mit aufzuführen. Jede Form von Bedrohung - auch in Worten - und jede Form von Gewalt, besonders gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen, sowie die Androhung von Gewalt, Waffenbesitz und jeglicher Drogenkonsum (auch Haschisch, Cannabis), Drogenbesitz, Drogenhandel im Haus und in den Außenanlagen sind strengstens verboten. Ebenso bilden polizeilich angezeigte Straftatbestände sowie Gewaltvorfälle, massive Drohungen oder wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist, eine Ausnahme. Verstöße ziehen die sofortige Abmeldung mit Verlust des Platzes und die Verhängung eines Hausverbots nach sich. Sie können zudem zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Bewohner_innen sind über Abmahnung und die Folgen weiterer Verfehlungen schriftlich zu belehren. Eine Kopie geht an das LAF Abt. II. Bei sexuellen Übergriffen sind der Sozialdienst und die Qualitätssicherung zwingend einzubeziehen.

Hausverbote sind zu befristen (maximal drei Monate) und gelten nur für die bewohnte Unterkunft, nicht für alle Unterkünfte des Betreibers.

Hausverbote sind auf die betreffende Person beschränkt und gelten nicht für den gesamten Familienverbund.

Beide aufgeführten Beschränkungen gelten nicht für strafrechtliche relevante und polizeilich angezeigte Vorfälle.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 3: Verfahrensweise Hausverbote zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 2 von 3
		Stand: 05.03.2018

Sollte ein Hausverbot auszustellen sein, ist dieses an folgende Emailadresse zu versenden: zbn@laf.berlin.de

Einzelne Abmahnungen sind nicht zu übersenden.

Den Betroffenen in Zuständigkeit AsylbLG ist eine Kopie des Hausverbotes auszustellen und sie sind in die Darwinstraße 14-18 zu verweisen.

Den Betroffenen in Zuständigkeit der Bezirke / Jobcenter, sogenannte Statuswandler, sind mit einer Kopie des Hausverbotes an die soziale Wohnhilfe des zuständigen Bezirkes zu verweisen.

Wir bitten darum, Hausverbote so auszusprechen, dass den Betroffenen noch am selben Tag von den Sachbearbeitern in der Darwinstraße 14-18 oder von der zuständigen sozialen Wohnhilfe der Bezirke eine neue Unterkunft zugewiesen werden kann.

Sollte das Hausverbot außerhalb der Öffnungszeiten der Leistungsstellen durchgesetzt werden müssen, sind die betroffenen Personen an das Ankunftszentrum im Flughafen Tempelhof (Eingang: Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin) zu verweisen. Hier werden sie bis zur nächsten Öffnung ihrer regulären Leistungsstelle untergebracht.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin (LAF)	Anlage 3: Verfahrensweise Hausverbote zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 3 von 3
		Stand: 05.03.2018

Umgang mit Hausverboten bei Ehrenamtlichen

Erst mehrmalig dokumentierte Abmahnungen können nach Abstimmung mit dem LAF zum Hausverbot führen.

Der Ehrenamtliche ist über die Abmahnung und die Folgen weiterer Verfehlungen schriftlich zu belehren.

Hausverbote gelten nur für die jeweilige Unterkunft und nicht für alle Unterkünfte des Betreibers. Eine Kopie jeder Abmahnung geht an folgende Emailadresse: ehrenamts-koordination@laf.berlin.de

Die Prüfung des Vorgangs erfolgt durch Abt. III – Bereich Ehrenamt / Hr. Mohr.

Dieses Verfahren gilt nicht für Ehrenamtliche, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht.

Bitte ausgefüllt zurücksenden an: zbn@laf.berlin.de

Mitteilung einer Abmahnung / Erteilung eines Hausverbotes für Bewohner

Unterkunft: _____

Art der Unterkunft: ☐ EAE ☐ GU ☐ notbelegt	Kapazität:
Anschrift:	

Ausgestellt durch:	Funktion / Stellenzeichen:	Datum:

Erteilung einer Abmahnung / Erteilung eines Hausverbotes für Flüchtlinge

Name:	
Familiennummer:	Haushaltsvorstand: ☐ Ja ☐ Nein
Familienangehörige (Haushaltsvorstand hervorgehoben):	
Besondere Schutzbedürftigkeit ☐ Nein ☐ Ja, welcher Art:	

Abmahnung / Hausverbot

☐ 1. Abmahnung ☐ 2. Abmahnung ☐ Hausverbot, befristet bis:
Belehrungsgespräch mit betroffener Person durchgeführt (Kopie ist beizulegen) ☐ Nein ☐ Ja, wann:
Polizeiliche Vorgangsnummer bei Erstellung einer Strafanzeige:

Informationen zum Formular

Vor einem Hausverbot sind eine erste und eine zweite Abmahnung auszusprechen. Dieses ist mit vorliegendem Formblatt zu dokumentieren und an die hier aufgezeigte Emailadresse zu versenden. Ein hieraus resultierendes Hausverbot ist zeitlich zu begrenzen. Die Dauer ist auf maximal drei Monate festzulegen. Ein sofortiges Hausverbot ist nur bei polizeilich angezeigten Straftatbeständen möglich. In solchen Fällen kann, in Rücksprache mit dem LAF (zbn@laf.berlin.de; 030-90225-1250), auch ein zeitlich unbegrenztes Hausverbot ausgesprochen werden.

Eine Darstellung des Sachverhaltes ist auf der Rückseite auszuführen.

Bitte ausgefüllt zurücksenden an: zbn@laf.berlin.de

Darstellung des Sachverhaltes

Datum, Unterschrift

Bitte ausgefüllt zurücksenden an: ehrenamtskoordination@laf.berlin.de

Mitteilung einer Abmahnung/

Erteilung eines Hausverbotes für Ehrenamtliche und/oder Besucher

Unterkunft: _____

Art der Unterkunft: ☐ EAE ☐ GU ☐ notbelegt	Kapazität:
Anschrift:	

Ausgestellt durch:	Funktion / Stellenzeichen:	Datum:

Erteilung einer Abmahnung / Erteilung eines Hausverbotes für Ehrenamtliche und/oder Besucher

Besucher/in ☐	Ehrenamtliche/r Helfer/in ☐
Name:	Geburtsdatum:
Ehrenamtliche Arbeit für:	
Aufgabe in der Unterkunft:	
Telefonische und/ oder postalische Erreichbarkeit:	

Abmahnung / Hausverbot

☐ 1. Abmahnung ☐ 2. Abmahnung ☐ Hausverbot, befristet bis:
Schriftliche Belehrung durchgeführt (Kopie ist beizulegen) ☐ Nein ☐ Ja, wann:
Polizeiliche Vorgangsnummer bei Erstellung einer Strafanzeige:

Informationen zum Formular

Vor einem Hausverbot sind eine erste und eine zweite Abmahnung auszusprechen. Dieses ist mit vorliegendem Formblatt zu dokumentieren und an die hier aufgezeigte Emailadresse zu versenden. Ein hieraus resultierendes Hausverbot ist zeitlich zu begrenzen. Die Dauer ist auf maximal drei Monate festzulegen und das Hausverbot gilt nur für die auszustellende Unterkunft. Ein sofortiges Hausverbot ist nur bei polizeilich angezeigten Straftatbeständen möglich. In solchen Fällen kann, in Rücksprache mit dem LAF (ehrenamtskoordination@laf.berlin.de; 030-90225-1467), auch ein zeitlich unbegrenztes Hausverbot ausgesprochen werden. Eine Darstellung des Sachverhaltes ist auf der Rückseite auszuführen.

Bitte ausgefüllt zurücksenden an: ehrenamtskoordination@laf.berlin.de

Darstellung des Sachverhaltes

Datum, Unterschrift